

9 Jahre zur Schule
gegangen **ohne**
Hauptschulabschluss

- ⇒ Neun Jahre zur Schule gegangen ohne Hauptschulabschluss (Abgangszeugnis der Hauptschule bzw. der 9. Klasse der Realschule oder Abschlusszeugnis der 9. Klasse der Förderschule) – Besuch der Berufsschule Pflicht
- Berufsvorbereitungsjahr als Vorbereitung auf die „Duale Ausbildung“ mit oder ohne Hauptschulabschluss – bei anschließender Erstausbildung durch einen Betrieb besteht weiterhin Berufsschulpflicht – danach Vollzeitschulpflicht bzw. Berufsschulpflicht beendet
- oder
- Berufsschulpflicht bei sofortiger Erstausbildung durch einen Betrieb („Duales System“) – Vollzeitschulpflicht bzw. Berufsschulpflicht beendet
- oder
- Berufsvorbereitungsjahr als Vorbereitung auf die „Duale Ausbildung“ ohne Hauptschulabschluss – Vollzeitschulpflicht bzw. Berufsschulpflicht beendet, weiterführende Maßnahmen durch die Agentur für Arbeit mit einer „Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)“ durch einen Bildungsträger

9 Jahre zur Schule
gegangen,
ohne Hauptschulabschluss

Vollzeitschulpflicht



Berufsvorbereitungsjahr	Ablauf des BVJ
Vollzeitschulpflicht	Vollzeitschulpflicht



Erstausbildung	Beendigung der Ausbildung
Vollzeit-/Berufsschulpflicht	Vollzeit-/Berufsschulpflicht



Berufsvorbereitungsjahr	Ablauf des BVJ
Vollzeitschulpflicht	Vollzeitschulpflicht



Erstausbildung	Beendigung der Erstausbildung
Berufsschulpflicht	Berufsschulpflicht

Allgemeine Schulpflicht und Berufsschulpflicht in Sachsen-Anhalt (SchulG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013)

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Diese Pflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft erfüllt.

In Deutschland herrscht allgemeine Schulpflicht, d.h. jedes/r Kind/Jugendliche muss in Sachsen-Anhalt zunächst mindestens neun Jahre zur Schule gehen. Diese allgemeine Schulpflicht wird auch *Vollzeitschulpflicht* genannt. Die weitere Schulpflicht muss keine Vollzeitschulpflicht sein.

Die Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht) endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn und stellt die maximal mögliche Vollzeitschulpflicht dar. Grundsätzlich wird die allgemeine Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht) erreicht, wenn die Schüler/-innen den Schulgang zum Erwerb des Realschulabschlusses oder des Abiturs absolviert haben. Die Vollzeitschulpflicht beträgt mindestens 10 Jahre bzw. maximal 12 Jahre.

Wenn ein Jugendlicher die Schule verlässt, bevor er die Schulpflicht erfüllt hat, muss er eine Berufsschule, eine Berufsfachschule oder eine weiterführende Schule besuchen. Beim Besuch der Berufsschule besteht Berufsschulpflicht (Teilzeitschulpflicht).